

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Sicherungswerberin **A******, *****, D-80539 München, vertreten durch *****, *****, D-80539 München, zusätzlich vertreten durch *****, 9490 Vaduz, wider die Sicherungsgegnerin **B******, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, ebendort, und der Nebenintervenienten auf Seiten der Sicherungsgegnerin 1. **C******, *****, 9490 Vaduz, 2. **D*******, *****, 9490 Vaduz, 3. **E*******, *****, D-10711 Berlin, 4. **F*******, *****, 9490 Vaduz, 5. **G*******, *****, 9490 Vaduz, 6. *********, *****, 9490 Vaduz, 7. **I*******, *****, D-82031 Grünwald, Sicherungsgegnerin und Nebenintervenienten 1. bis 7. vertreten durch ***** wegen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls (Streitwert CHF 50'000.00), infolge Revisionsrekurses der Sicherungsgegnerin und der Nebenintervenienten 1. bis 7. gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022, 15 CG.2022.130,

ON 90, mit dem dem Rekurs der Sicherungswerberin vom 23.08.2022, ON 73, gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 05.08.2022, ON 66, Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird F o l g e gegeben. Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 90 wird dahin abgeändert, dass der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 05.08.2022, ON 66, wieder hergestellt wird.

Die Sicherungswerberin ist schuldig, der Sicherungsgegnerin binnen vier Wochen die mit CHF 1'492.72 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens und die mit CHF 2'191.27 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die *Sicherungswerberin* und Klägerin (im Folgenden: Rekurswerberin) ist eine im Handelsregister B des Amtsgerichts München zu Register Nr. *****eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in D-82031 Grünwald, Landkreis München, als deren Geschäftsführer im Handelsregister neben *****und Dr. *****auch Dr. ***** und ***** eingetragen sind (Handelsregisterauszug vom 21.04.2022, Beilage B; Handelsregisterauszug vom

14.06.2022 als Beilage zu ON 24). Die Eintragung wird von der Rekurswerberin nicht bestritten.

Im Rekurs ON 73 wird dazu ua Folgendes vorgebracht.

Seite 18: „Hinsichtlich der Herren ***** und Dr. ***** wurde Folgendes vorgebracht: Diese Mitteilung und Massnahmen sind notwendig, da die Herren ***** und Dr. ***** zwar als Geschäftsführer mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien im Handelsregister der *****eingetragen sind, aber ...“

Seite 22: „... weil darin sogar auf das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25.05.2022, AZ 7 U 739/22 (12 HK O 13920/21), hingewiesen wurde, laut dem die Herren ***** und Dr. ***** zwar als Geschäftsführer mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien im Handelsregister der *****eingetragen sind ...“

Seite 28: „Nicht zuletzt ist auch das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25.05.2022, AZ 7 U 739/22 (12 HK O 13920/21), zu berücksichtigen (s. Schriftsatz vom 03.08.2022), das bestätigt, dass die Herren ***** und Dr. ***** zwar als Geschäftsführer mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien im Handelsregister der *****eingetragen sind ...“

2. Mit Schriftsatz vom 17.05.2022 (ON 1) stellte die Rekurswerberin einen *Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls*. Am Rubrum ist dazu Folgendes festgehalten: „Sicherungswerberin: ***** (...) vertreten durch die Geschäftsführer *****, *****, und Dr. *****, *****, vertreten durch ***** Rechtsanwälte (...) Berufung auf die

erteilte Vollmacht gemäss Art. 8 Abs. 2 RAG, § 28 Abs. 2 ZPO und Vollmacht beiliegend“. Die dazu vorgelegte Vollmacht (Beilage A) datiert vom 20.04.2022 und trägt über den maschinenschriftlich geschriebenen Namen „Dr. *****“ und „*****“ zwei unleserliche Unterschriften.

In diesem Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls wurde vorgebracht, dass die Rekurswerberin im gegenständlichen Verfahren nur von den Geschäftsführern *****und Dr. *****vertreten wird, diese wiederum unwiderruflich vertreten nur vom hier ausgewiesenen Rechtsvertreter (Anm.: RA Dr. *****). Sodann weiter: „Nur diese beiden Geschäftsführer sind für dieses Verfahren hier zuständig und berechtigt, Handlungen zu setzen. Alle etwaigen Prozesshandlungen von dritter Seite, welche vermeintlich in Vertretung der ***** gesetzt werden, sind unzulässig, rechtswidrig und rechtsunwirksam. Zudem erklären die beiden einzig zuständigen Geschäftsführer *****und Dr. *****– zur Sicherheit – auch ausdrücklich ihren Widerspruch gegen alle vermeintlichen Vertretungshandlungen anderer Geschäftsführer und Vertreter der ***** oder anderer anwaltliche Vertreter wie namentlich des *****, ***** oder ***** Rechtsanwälte. Diese Personen handeln klar gegen die Interessen der Antragstellerin und versuchen, die Antragstellerin durch ihre Handlungen zu schädigen. Entsprechend stehen deren Handlungen in klarem Widerspruch zu den Interessen der Antragstellerin und stellen einen Missbrauch der Vertretungsmacht dar und sind auch entsprechend unwirksam.“

3. Am 28.05.2022 erliess das *Erstgericht* antragskonform den von der Rekurswerberin beantragten Amtsbefehl (ON 9) wie folgt:

1. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung verboten, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2022 zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied anzusehen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche üblicherweise ausschliesslich Verwaltungsratsmitgliedern zugänglich sind und an den Verwaltungsratssitzungen teilhaben zu lassen oder ihn zu diesen einzuladen.
2. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung verboten, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2022 zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied anzusehen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche üblicherweise ausschliessliche Verwaltungsratsmitgliedern zugänglich sind und an den Verwaltungsratssitzungen teilhaben zu lassen oder ihn zu diesen einzuladen.
3. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung verboten, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2022 zu vollziehen, Herrn ***** nicht als Verwaltungsratsmitglied anzusehen und Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, welche üblicherweise ausschliessliche Verwaltungsratsmitgliedern zugänglich sind

und an den Verwaltungsratssitzungen nicht teilhaben zu lassen oder ihn nicht zu diesen einzuladen.

4. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung angeordnet, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2022 nicht zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied im Handelsregister löschen zu lassen und nicht wieder als Verwaltungsratsmitglied eintragen zu lassen.
5. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung angeordnet, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2022 nicht zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied im Handelsregister löschen zu lassen und nicht wieder als Verwaltungsratsmitglied eintragen zu lassen.
6. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung angeordnet, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2022 nicht zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied im Handelsregister wieder eintragen zu lassen und nicht wieder als Verwaltungsratsmitglied löschen zu lassen.
7. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren aufgetragen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin, *****, Reg-

Nr. *****, zu löschen und die Wiedereintragung zu verweigern.

8. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren aufgetragen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin, *****, Reg-Nr. *****, zu löschen und die Eintragung zu verweigern.
9. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren aufgetragen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin, *****, Reg-Nr. *****, mit Kollektivzeichnungsbefugnis zu zweien wieder einzutragen und die Löschung zu verweigern.
10. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung verboten, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2022 zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied anzusehen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche üblicherweise ausschliesslich Verwaltungsratsmitgliedern zugänglich sind und an den Verwaltungsratssitzungen teilhaben zu lassen oder ihn zu diesen einzuladen.
11. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung verboten, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2022 zu vollziehen, die ***** als neue Repräsentanz anzusehen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche üblicherweise ausschliessliche Verwaltungsratsmitgliedern zugänglich sind

und an den Verwaltungsratssitzungen teilhaben zu lassen oder ihn zu diesen einzuladen.

12. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung verboten, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2022 zu vollziehen, Herrn ***** nicht als Verwaltungsratsmitglied anzusehen und Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, welche üblicherweise ausschliesslich Verwaltungsratsmitgliedern zugänglich sind und nicht an den Verwaltungsratssitzungen teilhaben zu lassen oder ihn nicht zu diesen einzuladen.
13. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung angeordnet, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2022 nicht zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied als Verwaltungsratsmitglied im Handelsregister löschen zu lassen und nicht wieder als Verwaltungsratsmitglied eintragen zu lassen.
14. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung angeordnet, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2022 nicht zu vollziehen, die ***** als neue Repräsentanz im Handelsregister löschen zu lassen und nicht wieder als Verwaltungsratsmitglied eintragen zu lassen.
15. Der Sicherungsgegnerin wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren bei sonstiger Ungültigkeit der Handlung angeordnet, die Beschlüsse der

ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2022 nicht zu vollziehen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied im Handelsregister wieder eintragen zu lassen und nicht wieder als Verwaltungsratsmitglied löschen zu lassen.

16. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren aufgetragen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin, *****, RegNr. *****, zu löschen und die Wiedereintragung zu verweigern.
17. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren aufgetragen, die ***** als neue Repräsentanz der Sicherungsgegnerin, *****, Reg-Nr. *****, zu löschen und die Eintragung zu verweigern.
18. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des beim Fürstlichen Landgericht einzuleitenden Rechtfertigungsverfahren aufgetragen, Herrn ***** als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin, *****, Reg-Nr. *****, wieder einzutragen und die Löschung zu verweigern.
19. Der Amtsbefehl wird mit Wirkung bis vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen Entscheidung des noch einzuleitenden Rechtfertigungsverfahrens erlassen.
20. Der Sicherungswerberin wird eine Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Amtsbefehls zur Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens eingeräumt.
21. Der Amtsbefehl wird auf Kosten der Sicherungswerberin erlassen und durchgeführt, unbeschadet eines ihr zustehenden Anspruchs auf Ersatz dieser Kosten.

22. Wenn der von der Sicherungswerberin behauptete Anspruch, für den der Amtsbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Begehren sich sonst als ungerechtfertigt erweist oder wenn sie die zur Rechtsfertigung bestimmten Frist versäumt, so hat die Sicherungswerberin der Sicherungsgegnerin für alle dieser durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

4. Mit Schriftsatz vom 30.05.2022 (ON 11) brachte die Rekurswerberin vor, dass die Herren ***** und ***** bereits durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Rekurswerberin vom 21.03.2022 als Geschäftsführer abberufen wurden. Wörtlich: „Derzeit behängt in Deutschland auf Antrag einer der Gesellschafterinnen der ***** ein Rechtsstreit darüber, ob und in welchem Umfang ***** und ***** überhaupt noch berechtigt sind, irgendwelche Vertretungsverhandlungen für die Antragstellerin zu setzen.“

Im Protokoll über die Gesellschafterversammlung der Rekurswerberin vom 21.03.2022 ist, soweit hier massgeblich, Folgendes festgehalten (Beilagen zu ON 11):

„Protokoll über die Gesellschafterversammlung der ***** vom 21.03.2022

(...)

C. VERTRETUNG UND RECHTSBEISTÄNDE

- Die Gesellschafterin ***** GmbH ***** (Beteiligung am Stammkapital 44,92 %) wurde vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. *****.
- Die Gesellschafterin ***** ("*****") (Beteiligung am Stammkapital 2,36 %) wurde vertreten durch Herrn Rechtsanwalt *****.

- Die Gesellschafterin ***** (Beteiligung am Stammkapital 10,00 %) wurde vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. *****.
- Die Gesellschafterin ***** ("*****") (Beteiligung am Stammkapital 42,72 %) wurde vertreten durch Frau Rechtsanwältin *****.

(...)

1. WAHL DES VERSAMMLUNGSLEITERS

Als Versammlungsleiter wurde durch die Gesellschafterin ***** Herr Dr. ***** vorgeschlagen.

Die Gesellschafterinnen stimmten über die Wahl von Herrn Dr. ***** ab. Für die Bestellung von Herrn Dr. ***** zum Versammlungsleiter stimmten die Gesellschafterinnen ***** und *****, dagegen stimmten die Gesellschafterinnen ***** und *****.

Der Versammlungsleiter hielt fest, dass 52,72 % der abgegebenen Stimmen für den Beschluss und 47,28 % dagegen gestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Bestellung von Herrn Dr. ***** zum Versammlungsleiter gestimmt habe.

Die Gesellschafterin ***** widersprach der Beschlussfassung, behielt sich alle Rechte vor und wies darauf hin, dass gemäß des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft der Versammlungsleiter nicht zur verbindlichen Feststellung von Beschlüssen berechtigt ist. ***** schloss sich dieser Erklärung vollumfänglich an.

(...)

7.1 Diskussion

Die Vertreterin der ***** führte folgende Gründe für die Abberufung von Dr. ***** an, die vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Abberufung vorsorglich erneut beschlossen werden solle:

(...)

7.2 Abstimmung und Beschluss

(...)

Nach Fortsetzung der Versammlung wurde Ziffer 2 des Beschlussantrags unter diesem Tagesordnungspunkt auf Antrag der ***** erneut in ergänzter Form wie folgt zur Abstimmung gestellt:

*„Der Geschäftsführer der Gesellschaft Dr. ***** wird mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne wichtigen Grund, als Geschäftsführer abberufen.*

*Jegliches bestehende Dienstverhältnis zwischen der Gesellschaft und Dr. ***** wird mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne wichtigen Grund, gekündigt.“*

(...)

Die Gesellschafter stimmten über den Beschlussvorschlag ab. Für den Beschlussvorschlag stimmten die Gesellschafter ***** und *****, dagegen stimmten die Gesellschafter ***** und ***** mit erneut unwirksamer Stimmabgabe.

Der Versammlungsleiter hielt fest, dass vor dem Hintergrund der bereits ruhenden Stimmrechte der ***** und der ***** sämtliche der übrigen abgegebenen Stimmen der ***** und der ***** für den Beschluss gestimmt haben und stellte sodann aufgrund der ihm verliehenen Kompetenz verbindlich fest, dass der Beschluss gemäß Beschlussvorschlag damit gefasst wurde.

Der Rechtsbeistand der ***** widersprach der Beschlussfassung und verwies auf seine Erklärung zu Beginn der Versammlung. Er erklärte, eine Feststellung des Beschlusses sei nicht erfolgt, die Stimmen der ***** und der ***** seien treuwidrig und daher unwirksam und die Stimmen der ***** und der ***** ruhten nicht. Der Beschlussvorschlag sei daher nicht zustande gekommen. ***** schloss sich den Ausführungen der ***** an.

8. (...)

8.1 Diskussion

Die Vertreterin der ***** führte folgende Gründe für die vorsorgliche Abberufung von ***** an:

(...)

8.2 Abstimmung und Beschluss

Die Vertreterin der ***** verlas den folgenden Beschlussvorschlag, bestehend aus *zwei Teilen*:

”

- 1. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Gesellschaft angesichts ihrer existenzbedrohenden Situation und zu ihrem Schutz vor weiteren rechtswidrigen Handlungen von ***** mit unmittelbarer Schadenswirkung für die Gesellschaft erhält der Versammlungsleiter bezüglich des Beschlusses über die Abberufung von ***** die Kompetenz zur verbindlichen Feststellung des Beschlussergebnisses.*
- 2. ***** wird vorsorglich mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne wichtigen Grund, als Geschäftsführer abberufen.*

*Jegliches bestehende Dienstverhältnis zwischen der Gesellschaft und ***** wird mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne wichtigen Grund, gekündigt.“*

Die Gesellschafter stimmten über den Beschlussvorschlag ab. Für den Beschlussvorschlag stimmten die Gesellschafter ***** und ***** , dagegen stimmten die Gesellschafter ***** und ***** mit erneut unwirksamer Stimmabgabe.

Der Versammlungsleiter hielt fest, dass vor dem Hintergrund der bereits ruhenden Stimmrechte der ***** und der ***** sämtliche der übrigen abgegebenen Stimmen der ***** und der ***** für den Beschluss gestimmt haben und stellte sodann aufgrund der ihm verliehenen Kompetenz verbindlich fest, dass der Beschluss gemäß Beschlussvorschlag damit gefasst wurde.

Der Rechtsbeistand der ***** widersprach der Beschlussfassung und verwies auf seine Erklärung zu Beginn der Versammlung. Er erklärte, eine Feststellung des Beschlusses sei nicht erfolgt, die Stimmen der ***** und der ***** seien treuwidrig und daher unwirksam und die Stimmen der ***** und der ***** ruhten nicht. Der Beschlussvorschlag sei daher nicht zustande gekommen. ***** schloss sich den Ausführungen der ***** an.

(...)“

5. Am 20.05.2022 langte bei Gericht ein Schriftsatz der Rekurswerberin, „vertreten durch: ***** Rechtsanwälte ***** , Vaduz, Vollmacht erteilt gemäss Art. 8 Abs. 2 RAG“, ein, mit welchem erklärt wurde, dass der dem Amtsbefehl zugrunde liegende Sicherungsantrag umgehend und unwiderruflich zurückgezogen wird, dass auf die vierwöchige Frist zur Einleitung eines Rechtfertigungsverfahrens und unwiderruflich auch auf die Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens verzichtet wird (ON 15).

6. Weiters langte am 02.06.2022 bei Gericht ein Schriftsatz der Rekurswerberin vom 02.06.2022 ein (ON 16), der am Rubrum die Rekurswerberin „vertreten durch die beiden Geschäftsführer ***** und Dr. *****“ ausweist und dieselben Anträge wie der Schriftsatz ON 15 enthält sowie zwei – offensichtlich elektronisch eingesetzte – Unterschriften, jedenfalls keine Originalunterschriften.

7. Über gerichtlichen Auftrag (ON 17) liess die Rekurswerberin, vertreten durch die Rechtsanwälte ***** und ***** , vortragen (ON 24), dass deren Geschäftsführer Dr. ***** und ***** die Rechtsanwälte ***** rechtsgültig bevollmächtigt haben. Zudem wurden eine mit 03.05.2022 datierte schriftliche (Prozess-)Vollmacht (*****/***** für

die Rekurswerberin) und der bereits erwähnte Handelsregisterauszug des Amtsgerichts München vom 14.06.2022 vorgelegt sowie darauf hingewiesen, dass diesem klar zu entnehmen sei, dass die genannten Geschäftsführer die Rekurswerberin gemeinsam vertreten können.

Dem mit Schriftsatz ON 11 erstatteten Vorbringen, wonach Dr. ***** und ***** mittels Beschlusses der Generalversammlung der Rekurswerberin vom 21.03.2022 abberufen worden seien, wurde entgegengehalten, dass bereits mit einstweiliger Verfügung des Landgerichtes München I vom 31.03.2022, AZ 14 HK O 3831/22, ausgesprochen worden sei, dass die dortige Antragsgegnerin (***** [= Rekurswerberin des gegenständlichen Verfahrens]) verpflichtet wird, Herrn Dr. ***** und Herrn ***** sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse als Geschäftsführer der Antragsgegnerin (*****) zu belassen und sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Herrn Dr. ***** und Herrn ***** an der Ausübung der Rechte und Befugnisse, welche einem Geschäftsführer der Antragsgegnerin (*****) nach den bestehenden Regelungen der Antragsgegnerin (*****) zustehen, hindern oder behindern, bis in der Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, ob in der Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin (*****) vom 21.03.2022 über deren Abberufung als Geschäftsführer der Antragsgegnerin (*****) aus wichtigem Grund wirksam beschlossen wurde, insbesondere (Zeichnungsbefugnis) werde die Antragsgegnerin (*****) verpflichtet, interne und externe Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Dr. ***** und ***** zu gewähren und aufrechtzuerhalten und

werde die Antragsgegnerin (*****) weiters verpflichtet, es zu unterlassen, Erklärungen über den Entzug der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Dr. ***** und ***** gegenüber Dritten abzugeben.

Dazu wurde diese einstweilige Verfügung vorgelegt, die folgenden Inhalt hat:

„In dem Verfahren ***** GmbH (...) gegen ***** (...) wegen einstweiliger Verfügung erlässt das Landgericht München I – 14. Kammer für Handelssachen – (...) am 31.03.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäss § 937 Abs. 2 ZPO folgenden Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Herrn Dr. ***** und Herrn ***** sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu belassen und sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Herrn Dr. ***** und Herrn ***** an der Ausübung der Rechte und Befugnisse, welche einem Geschäftsführer der Antragsgegnerin nach den bestehenden Regelungen der Antragsgegnerin zustehen, hindern oder behindern, bis in der Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, ob in der Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin vom 21. März 2022 über deren Abberufung als Geschäftsführer der Antragsgegnerin aus wichtigem Grund wirksam beschlossen wurde, insbesondere

(...)

g) [Zeichnungsbefugnis]

- i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, interne und externe Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herrn Dr. ***** und Herrn ***** zu gewähren und aufrechtzuerhalten;
- ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Erklärungen über den Entzug der Zeichnungsbefugnisse der

Geschäftsführer Herr Dr. ***** und Herrn ***** gegenüber Dritten abzugeben;

iii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, bereits abgegebene Erklärungen betreffend den Widerruf der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Dr. ***** und Herrn ***** zu widerrufen.

h. [Handelsregister]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, etwaig schon gestellte Anmeldungen auf Austragung von Herrn Dr. ***** und Herrn ***** als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zum Handelsregister des AG München zurückzunehmen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, die Abberufungen von Herrn Dr. ***** und Herrn ***** als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zum Handelsregister des AG München anzumelden bzw. den Beschluss über die Abberufung von Herrn Dr. ***** und Herrn ***** als Geschäftsführer registerrechtlich zu vollziehen;

iii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Erklärungen zum Handelsregister des AG München, die sich gegen die Eintragung Herrn ***** als Geschäftsführer der Antragsgegnerin richteten, zurückzunehmen.

2. Die Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 sowie 1.a. bis 1.h., jeweils Ziffer (ii), ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu EUR 250.000,00, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an den gesetzlichen Vertreter, angedroht.“

8. Nachdem die Spruchpunkte 12, 15 und 18 des erwähnten Amtsbefehls (ON 9) mit Beschluss vom 22.06.2022 (ON 37), berichtigt mit Beschluss vom 23.06.2022 (ON 38), aufgehoben worden waren, entschied

das *Erstgericht* mit Beschluss vom 29.06.2022 (ON 46) wie folgt:

1. Die Anfechtungsklage (Rechtfertigungsklage) vom 10. Juni 2022 (ON 21) wird zurückgewiesen.
2. Der mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 28. Mai 2020 erlassene Amtsbefehl, 02 CG.2022.130-9, ist, soweit er nicht bereits schon durch den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 22. Juni 2022, 02 CG.2022.130-37, berichtigt durch den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 23. Juni 2022, 02 CG.2022.130-38, aufgehoben wurde, ab sofort aufgehoben.
3. Das gegenständliche Verfahren ist beendet.

Sowohl der Spruchpunkt 4. als auch die Begründung dieses Beschlusses müssen im Folgenden, weil nicht entscheidungswesentlich, nicht wiedergegeben werden.

Laut Zustellverfügung war dieser Beschluss an RA Dr. ***** und an die Rechtsanwälte ***** zuzustellen (Seite 37 der ON 46). Die Zustellung erfolgte jeweils am 01.07.2022 (Rückscheine bei ON 46).

9. Mit Schriftsatz vom 04.07.2022 (ON 49), noch am selben Tag bei Gericht überreicht, erklärte die Rekurswerberin, vertreten durch die Rechtsanwälte *****, diese unter Berufung auf die erteilte Vollmacht gemäss Art. 8 Abs. 2 RAG, zu ON 46 einen Rechtsmittelverzicht wie folgt:

„In umseitig rubrizierter Rechtssache hat das Fürstliche Landgericht am 29.06.2022, der Sicherungswerberin zugestellt am 01.07.2022, u.a. beschlossen (ON 46), die Anfechtungsklage (Rechtfertigungsklage) vom 10.06.2022 (ON 21) zurückzuweisen und das gegenständliche Verfahren zu beenden. Gegen diesen

Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht zulässig. Vor diesem Hintergrund erstattet die Sicherungswerberin nunmehr nachfolgenden Rechtsmittelverzicht betreffend den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 29.06.2022 zu 02 CG.2022.130 (ON 46) und führt aus wie folgt: Hiermit verzichtet die Sicherungswerberin unwiderruflich und freiwillig auf die Erhebung eines Rechtsmittels bzw. auf die Rechtsmittelfrist, sodass der oben genannte Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes sofort in Rechtskraft erwächst.“

10. Mit Schriftsatz vom 05.07.2022 (ON 58) erhob die Rekurswerberin, vertreten durch die Geschäftsführer *****und Dr. *****, vertreten durch RA Dr. ***** *****, Rekurs gegen den Beschluss ON 46 und erklärte, diesen Beschluss vollumfänglich anzufechten. Dieser Schriftsatz wurde am 15.07.2022 bei Gericht überreicht.

Eine Rekursbeantwortung wurde nicht eingeholt (vgl. Note samt Zustellnachweisen ON 63 und gerichtlichem Vermerk „hinfällig“).

11. Mit dem *nunmehr angefochtenen Beschluss* vom 05.08.2022 (ON 66) entschied das *Erstgericht* wie folgt:

1. Die Rekursbeantwortung der *****, vertreten durch *****und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** ***** vom 07.07.2022 (ON 53) sowie deren Eingaben vom 14.07.2022 (ON 57) und vom 04.08.2022 (ON 65) wird a limine zurückgewiesen.
2. Der Rekurs der *****, vertreten durch *****und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, vom 15.07.2022 (ON 58) werden a limine zurückgewiesen.

Dies wurde wie nachstehend ersichtlich begründet:

„Über Antrag der Sicherungswerberin vom 17.05.2022 (ON 8), damals vertreten durch *****und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, erliess das Fürstliche Landgericht einen Amtsbefehl (vgl. ON 9).

Mit Schriftsatz vom 30.05.2022 (ON 11) teilte die, wie eingangs dargestellt, vertretene Sicherungswerberin u. a. mit, dass sie auf ihr Recht auf Rückzug des Sicherungsantrages vollumfänglich verzichte, aufgrund dessen ein wirksamer Rückzug des Sicherungsantrages ausgeschlossen sei. Weiters wurde ausgeführt, dass ***** und Dr. ***** bereits durch Beschluss der Gesellschaft der Versammlung der ***** vom 21.03.2022 als Geschäftsführer abberufen worden seien. Derzeit behänge in Deutschland auf Antrag einer der Gesellschafterin der ***** ein Rechtsstreit darüber, ob und in welchem Umfang ***** und Dr. ***** überhaupt noch berechtigt seien, irgendwelche Vertretungshandlungen für die Antragstellerin zu setzen. Es wurde sohin beantragt, das Fürstliche Landgericht möge der Sicherungswerberin sämtliche Eingaben, welche die Herren *****, Dr. ***** oder etwaige von diesen beauftragte Rechtsvertreter im Namen der Sicherungswerberin ***** im gegenständlichen Verfahren einreichen würden, vor Behandlung oder allfälliger Beschlussfassung durch das Gericht zunächst zur Äusserung und Stellungnahme an den genannten Rechtsvertreter der Sicherungswerberin zustellen.

Mit Schriftsätzen vom 02.06.2022 beantragte die *****, einmal vertreten durch ***** Rechtsanwälte ***** und einmal vertreten durch ***** und Dr. ***** (ON 15 und 16), das Fürstliche Landgericht möge den Amtsbefehl vom 28.05.2022 ersatzlos aufheben und feststellen, dass das Verfahren beendet sei. Schliesslich möge das Fürstliche Landgericht dem Amt für Justiz auftragen, hinsichtlich der Sicherungsgegnerin den ursprünglichen Zustand vor Erlass des Amtsbefehls wiederherzustellen. Begründet wurden die Anträge u. a. damit, dass die Sicherungswerberin hiermit den dem Amtsbefehl zu Grunde liegenden Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls umgehend und

unwiderruflich zurückziehe. Zudem werde ferner unwiderruflich auf Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens verzichtet.

Mit Schriftsatz vom 10.06.2022 (ON 21) brachte die Sicherungswerberin, vertreten durch *****und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, die Rechtfertigungsklage ein. Darin wurde u. a. ausgeführt, dass hinsichtlich der Spruchpunkte 12., 15. und 18. des Amtsbefehls (ON 9) keine Rechtfertigungsklage vorgenommen werde, der Amtsbefehl in den genannten Spruchpunkten hinfällig und die Unwirksamkeit dieser Spruchpunkte festzustellen sei.

Über Aufforderung des Gerichtes teilte die Sicherungswerberin *****, vertreten durch ***** Rechtsanwälte *****, mit Schriftsatz vom 14.06.2022 (ON 24) u. a. mit, dass die genannten Rechtsvertreter der Sicherungswerberin durch deren Geschäftsführer Dr. ***** und ***** rechtsgültig bevollmächtigt worden seien. Die obige Mitteilung (ON 11) sei nicht nur rein tendenziös, sondern bewusst auch unvollständig und sohin irreführend. Denn bereits mit einstweiliger Verfügung des Landgerichtes München I vom 31.03.2022 zu 14 HK O 3831/22 – welche weiterhin aufrecht sei – sei unter anderem Folgendes festgehalten worden:

*"Die Antragsgegnerin [Anm.: *****, die hiesige Sicherungswerberin] wird verpflichtet, Herrn Dr. ***** und Herrn ***** sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu belassen und sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Herrn Dr. ***** und Herrn ***** an der Ausübung der Rechte und Befugnisse, welche einem Geschäftsführer der Antragsgegnerin nach den bestehenden Regelungen der Antragsgegnerin zustehen, hindern oder behindern, bis in der Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, ob in der Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin vom 21.03.2022 über deren Abberufung als Geschäftsführer der Antragsgegnerin aus wichtigem Grund wirksam beschlossen wurde, insbesondere (...)*

g) [Zeichnungsbefugnis]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, interne und externe Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herrn Dr. ***** und Herrn ***** zu gewähren und aufrechtzuerhalten; wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Erklärungen über den Entzug der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herr Dr. ***** und Herrn ***** gegenüber Dritten abzugeben;

(...)"

Gemäss oben zitierter einstweiliger Verfügung des Landgerichts München I sei die Sicherungswerberin verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, Dr. ***** und ***** an der Ausübung der Rechte und Befugnisse, welche einem Geschäftsführer der Sicherungswerberin nach den bestehenden Regelungen der Sicherungswerberin zustehen, hindern oder behindern würden. Es liege sohin im vitalen Interesse der Sicherungswerberin, nicht gegen diese einstweilige Verfügung zu verstossen. In casu sei dem Fürstlichen Landgericht, Abteilung 02, bereits am 13.05.2022 die Rücknahme des Antrages auf Erlass eines Amtsbefehls sowie der Widerruf samt Unwirksamkeitserklärung im Namen der Sicherungswerberin angezeigt worden. Konkret habe dort die Sicherungswerberin den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls im Zusammenhang mit den Änderungen hinsichtlich der ***** umgehend und unwiderruflich zurückgezogen, sodass das vorsorgliche Verfahren sohin beendet sein soll. Abschliessend bringe die Sicherungswerberin dem Gericht zur Kenntnis, dass gemäss einstweiliger Verfügung des Landgerichtes Berlin vom 08.06.2022 zu 104 O 53/22 die zwei Geschäftsführer der Sicherungswerberin, ***** und Dr. *****, unter anderem verpflichtet worden seien, „sämtliche Klagen zurückzunehmen bzw. Rechtstreitigkeiten zu beenden bzw. entsprechende Anweisungen hierzu zu geben, die sie ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mehr als 91% erhoben bzw. begonnen hätten, insbesondere den Antrag auf

Erlass eines Amtsbefehls vor dem Landgericht Liechtenstein vom 17.05.2022, AZ: 02 CG.2022.130.“

Nachdem die Sicherungswerberin, vertreten durch *****und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, die Gebühren für den Schriftsatz ON 21 am 22.06.2022 beglichen (ON 25 und 36), hob das Fürstliche Landgericht mit Beschluss vom 22.06.2022 (ON 37), berichtigt durch den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 23.06.2022 (ON 38) die Spruchpunkte 12., 15. und 18. des Amtsbefehls (ON 9) auf.

Mit Schriftsatz vom 27.06.2022 (ON 42) erhoben die Nebenintervenienten einen Rekurs gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes (ON 37), beantragten die ersatzlose Aufhebung des genannten Beschlusses bzw. die Abänderung dahingehend, dass der Antrag der Sicherungswerberin in der Rechtfertigungsklage (ON 21), es sei die Unwirksamkeit der Spruchpunkte Nr. 12., 15. und 18. des Amtsbefehls (ON 9) festzustellen, zurückzuweisen, in eventu abzuweisen sei und beantragten zudem, das Fürstliche Landgericht möge dem gegenständlichen Rekurs gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes (ON 37) die einstweilige Hemmung im Sinne von § 492 Abs. 2 ZPO zu erkennen.

Mit Schriftsatz vom 28.06.2022 (ON 44) zog die Sicherungswerberin, vertreten durch ***** Rechtsanwälte *****, die Rechtfertigungsklage vom 10.06.2022 (ON 21) unwiderruflich zurück und stellte sohin den unwiderruflichen Antrag, das Fürstliche Landgericht möge den Amtsbefehl vom 28.05.2022 ersatzlos aufheben und feststellen, dass das Verfahren zu 02 CG.2022.130 beendet sei.

Mit Schriftsatz vom 27.06.2022 (ON 45), welcher am 29.06.2022 bei Gericht einlangte, führte die Sicherungswerberin, vertreten durch ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, u. a. nochmals aus, dass sie mit Eingabe vom 30.05.2022 vorsorglich explizit auf ihr Recht zum Rückzug des Sicherungsantrag vollumfänglich verzichtet hätte. Die Erklärung

der Herren ***** und Dr. ***** sowie der ***** Rechtsanwälte ***** (ON 15 und 16), den Sicherungsantrag zurückzuziehen, seien zu dem Zeitpunkt erfolgt, als die Sicherungswerberin bereits auf ein derartiges Recht auf Rückzug verzichtet gehabt habe und über kein Recht zum Rückzug des Sicherungsantrages mehr verfügt hätte. Bei der Eingabe vom 13.05.2022 handle es sich um eine unzulässige Schutzschrift, welche bereits vor Einleitung des gegenständlichen Verfahrens bei sämtlichen Abteilungen des Fürstlichen Landgerichts eingereicht worden sei. ***** und Dr. ***** seien anlässlich einer neuerlichen Gesellschafterversammlung der ***** vom 12.05.2022 abberufen worden, folglich sei die einstweilige Verfügung des Landgerichtes München I, welche von ***** Rechtsanwälte ***** vorgelegt worden sei, ohnehin vollkommen obsolet. Zudem entfalte der Beschluss des Landgerichtes München I in Liechtenstein keinerlei eigene Rechtswirkung und obliege es dem Fürstlichen Landgericht, selbst zu beurteilen, ob die Herren ***** und Dr. ***** überhaupt noch berechtigt seien irgendwelche Vertretungshandlungen zu setzen. Für den Fall, dass das Fürstliche Landgericht zum Schluss gelangen sollte, dass die Sicherungswerberin nicht wirksam auf ihr Recht auf Rückzug des Sicherungsantrags verzichtet habe und die in ON 15, 16 sowie 24 gesetzten Erklärungen ungeachtet der obigen Ausführungen im gegenständlichen Verfahren irgendwelche Rechtswirkungen entfalten würden und als Erklärungen im Namen der Sicherungswerberin zu beachten wären, werde ausgeführt wie folgt:

Bei widersprechenden Handlungen und Erklärungen mehrerer Prozessvertreter für eine Partei seien die Erklärungen – soweit überhaupt mehrere Vertretungshandlungen vorliegen – jeweils so auszulegen, dass die für den Prozessstandpunkt der Partei günstigste Erklärung zu beachten sei. Dies sei im Wege der Auslegung zu ermitteln. Stehe eine Erklärung vollständig im Widerspruch zu einer anderen Erklärung, so sei die nachteilige widersprüchliche Erklärung wirkungslos. Die Rechtshandlungen

von *****, Dr. ***** und deren Rechtsvertreter ***** Rechtsanwälte ***** sei offenkundig zum Nachteil der *****.

Denn damit solle erreicht werden, dass der Amtsbefehl (ON 9) ersatzlos aufgehoben werde und zudem, dass die Sicherungswerberin für immer ihr Recht verliere, die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 28.02.2022 und 14.04.2022 anzufechten bzw. für nichtig erklären zu lassen. In ihrer Eingabe (ON 24) hätten die Herren ***** und Dr. ***** jedoch mit keinem Wort dargelegt, warum ihres Erachtens die von ihnen gewollte Aufhebung des Amtsbefehls sowie der von ihnen gewollte Verzicht auf das Recht zur Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 28.02.2022 und 14.04.2022 in irgendeiner Weise den Interessen der Sicherungswerberin dienen und eine für die Sicherungswerberin vorteilhafte Prozesshandlung darstellen solle. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin zu 104 O 53/22 vom 08.06.2022 sei dem ausgewiesenen Rechtsvertreter der Sicherungswerberin bis zur Zustellung des Schriftsatzes (ON 24), welche am 21.06.2022 erfolgt sei, unbekannt gewesen. Weiters hätten auch die Herren Dr. ***** und ***** die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin erst nach Einreichung der gegenständlichen Anfechtungsklage erhalten. Der Erlass des gegenständlichen Amtsbefehls sei bereits am 17.05.2022 beantragt und sowohl in diesem Sicherungsantrag als auch in der Mitteilung vom 30.05.2022 (ON 11) der Verzicht auf das Recht zum Rückzug des Sicherungsantrages erklärt worden. Bereits mit diesen Erklärungen habe die Sicherungswerberin daher lange vor Erlass der einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Berlin ihr Recht verloren, den Sicherungsantrag zurückzuziehen. Entsprechend sei es der Sicherungswerberin aus diesem Grund unmöglich, den Sicherungsantrag zurückzuziehen. Genau so sei es für die Sicherungswerberin unmöglich, die am 10.06.2022 eingereichte Anfechtungsklage zurückzuziehen. Denn auch in der Anfechtungsklage habe die Sicherungswerberin erklärt, auf ihr Recht zum Rückzug der Klage zu verzichten. Damit habe die

Sicherungswerberin, und nunmehrige Klägerin, ihr Recht auf Rückzug der Klage verloren und sei es ihr daher unmöglich, die Klage zurückzuziehen. Es wurde daher beantragt, die Schriftsätze ON 15, 16 und 24 als unzulässig zurückzuweisen sowie in eventu die in den Eingaben ON 15 und 16 gestellten Anträge vollumfänglich zurückzuweisen, eventualiter abzuweisen.

Daraufhin wies das Fürstliche Landgericht mit Beschluss vom 29.06.2022 (ON 46) die Anfechtungsklage (Rechtfertigungsklage) vom 10.06.2022 (ON 21) zurück und hob zudem – nochmals – den Amtsbefehl (ON 9), soweit er nicht schon durch den erwähnten Beschluss vom 22.06.2022 (ON 37), berichtigt durch den Beschluss vom 23.06.2022 (ON 38), aufgehoben wurde, per sofort auf. Weiters hielt es fest, dass das gegenständliche Verfahren beendet ist.

Am 04.07.2022 langte von der Sicherungswerberin *****, vertreten durch Dr. ***** und *****, wiederum vertreten durch ***** Rechtsanwälte *****, der Rechtsmittelverzicht betreffend den Beschluss des Landgerichts vom 09.06.2022 (ON 46) ein (vgl. ON 49).

Es ging sodann eine ergänzende Stellungnahme der Sicherungswerberin namens ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, ein, wobei lediglich ausgeführt wurde, dass an den Stellungnahmen vom 28.06.2022 festgehalten werde (ON 47). Sodann ging ein Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention sowie eine Rekursbeantwortung als Reaktion auf die Verfügung des Landgerichts vom 21.06.2022 (ON 31) ein (ON 53) – wiederum von Seiten ***** und Dr. *****, vertreten durch RA Dr. ***** *****. Am 14.07.2022 langte von der Sicherungswerberin, vertreten durch ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, noch einmal der Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention sowie eine Rekursbeantwortung auf den Rekurs der Nebenintervenienten vom 27.06.2022 (ON 42) gegen den Beschluss (ON 37) ein (vgl. ON 57). Am 15.07.2022 langte der

Rekurs der *****, vertreten durch ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. *****, beim Fürstlichen Landgericht ein (vgl. ON 58), und zwar gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 29.06.2022 (ON 46). Zuletzt langte von der Sicherungswerberin, vertreten durch ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. *****, eine Mitteilung ein, dass der Rekurs vom 15.07.2022 (ON 58) aufrechterhalten werde und sie sich gegen den Verzicht auf die Zurücknahme des Rekurses aussprechen.

Hierzu hat das *Fürstliche Landgericht* erwogen:

Bereits mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 29.06.2022 (ON 46) wurde festgehalten, dass bei widerstreitenden Prozesserkklärungen die erste Erklärung beachtlich ist, was hier nun einmal die Prozesserkklärung der Sicherungswerberin, und zwar vertreten durch Dr. ***** und *****, ist, dies gerade und auch im Hinblick auf den Beschluss des Landgerichts München I zum Aktenzeichen 14 HK O 3831/22 vom 31.03.2022 am 13.05.2022, der ausführt, dass diese auch befugt waren, die erste Prozesserkklärung in der gegenständlichen Angelegenheit, mit der der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls unwiderruflich zurückgezogen wurde, zu erstatten.

Das *Landgericht* führte hierzu bereits wörtlich im Beschluss vom 29.06.2022 (ON 46) aus wie folgt:

„Bei zeitlicher Nacheinanderfolge widerstreitender Prozesserkklärungen mehrerer Bevollmächtigter ist bereits die erste Erklärung beachtlich, falls sie ihrer Natur nach das Handlungsrecht der Partei konsumiert hat (Fasching/Konecny³ II/1 § 26 ZPO Rz 62 (Stand 1.9.2014 rdb.at)). Der gegenständliche Amtsbefehl wurde im Rahmen und als Folge der Verfügung des Amtes für Justiz, Handelsregister, vom 27.04.2022 zu 9361/2022 erlassen, was sich aus der Begründung des Amtsbefehls ergibt. Die Rücknahme des Antrages auf Erlass eines Amtsbefehls bzw. der Antrag auf Widerruf des Amtsbefehls und auf Unwirksamkeitserklärung datiert vom 13.05.2022 und wurde

*gleichentags bei Gericht, wenn auch nicht im gegenständlichen Verfahren, eingereicht. Diese Prozessklärung der Sicherungswerberin – und zu so einer Erklärung waren Dr. ***** und ***** als Vertreter der Sicherungswerberin nach dem Beschluss des Landgericht München I zum Aktenzeichen 14 HK O 3831/22 vom 31.03.2022 am 13.05.2022 auch befugt – war in zeitlicher Hinsicht die erste Prozessklärung in der gegenständlichen Angelegenheit, mit welcher ein Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls in der gegenständlichen Angelegenheit unwiderruflich zurückgezogen wurde. Wäre die „I Rücknahme Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls II Antrag“ vom 13.05.2022 (Beilage zu ON 24) samt dem oben genannten Beschluss des Landgerichts München I dem unterfertigenden Fürstlichen Landrichter im gegenständlichen Verfahren bereits bei Beantragung des Amtsbefehls (ON 1) bekannt gewesen, wäre der Antrag umgehend zurückgewiesen worden. Folglich ist der Amtsbefehl aber nunmehr jetzt, zumal auch die Sicherungswerberin, vertreten durch ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** *****, Vaduz, die Wirkung des Beschlusses des Landgericht München I zumindest zum Zeitpunkt 13.05.2022 nicht zu widerlegen vermochte, aufzuheben.*

Was die Einbringung der Rechtfertigungsklage betrifft, so ist auf die Mitteilung ON 15 und 16 hinzuweisen, in welchem unwiderruflich auf die Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens verzichtet wird. Diese Mitteilung ist in zeitlicher Hinsicht ebenfalls vor der Erklärung der Sicherungswerberin anlässlich der Anfechtungsklage, dass sie auf ihr Recht verzichte, die gegenständlich eingereichte Anfechtungsklage zurückzuziehen (ON 21) erstattet worden und daher nach der genannten Lehre der Vorrang zu geben, was letztlich auch im Einklang mit dem Beschluss des Landgerichtes Berlin zum Aktenzeichen 104 O 53/22 vom 08. Juni 2022 steht. Sollte der Antrag auf Widerruf des Amtsbefehls und auf Unwirksamkeitserklärung datiert vom 13.05.2022 unbeachtlich gewesen sein, so müsste spätestens jetzt

der Amtsbefehl aufgehoben werden, da die Sicherungswerberin auf das Rechtfertigungsverfahren verzichtete (Art. 284 Abs. 4 EO).

*Nach Ansicht des Gerichts kann es auch nicht im Interesse der Sicherungswerberin, einer deutschen GmbH, sein, gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichtes München I zuwider zu handeln, was mit einem Ordnungsgeld bis zu EUR 250'000.00 bedroht ist, was sich aus der genannten einstweiligen Verfügung des Landgerichtes München I (Beilage zu ON 24) ergibt. An dieser Stelle sei auch noch erwähnt, dass gemäss der genannten einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Berlin ***** und Dr. ***** im Namen der Sicherungswerberin nicht nur aufgetragen wurde, sämtliche Klagen zurückzunehmen sondern auch Rechtstreitigkeiten zu beenden bzw. entsprechende Anweisung hierzu zu geben (vergleiche Beschluss Landgericht Berlin, Beilage zu ON 24).“*

Diese Ausführungen behalten auch für den vorliegenden Beschluss Geltung. Es gelten daher die Prozessklärungen der ***** Rechtsanwälte *****, die die ***** vertreten und zwar durch Herren ***** und Dr. *****. Da die ***** Rechtsanwälte ***** für die Herren ***** und Dr. ***** von Seiten der ***** bereits einen Rechtsmittelverzicht hinsichtlich ON 46 abgab, gilt dieser und ist daher auch der Rekurs (ON 58) von Seiten ***** und Dr. *****, wiederum vertreten durch RA Dr. ***** ***** weil verspätet gemäss § 491 ZPO eingebracht unbeachtlich und daher a limine zurückzuweisen.

Aus denselben Gründen ist der Schriftsatz (Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention und Rekursbeantwortung) vom 07.07.2022 (ON 53) zurückzuweisen sowie der Schriftsatz (Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention; Rekursbeantwortung; Stellungnahme zum Antrag auf aufschiebende Wirkung) vom 14.07.2022 (ON 57) sowie die Eingabe vom 04.08.2022 (ON 65, Verzicht auf Zurückziehung Rekurs) zumal einerseits die ***** wie ausgeführt bereits einen Rechtsmittelverzicht abgab und andererseits damit diese Anträge

allesamt mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 29.06.2022 (ON 46) entschieden wurde, der Amtsbefehl – soweit er nicht schon aufgehoben war – aufgehoben wurde und das gegenständliche Verfahren für beendet erklärt wurde.“

12. Dieser Beschluss war laut Zustellverfügung sowohl an RA Dr. ***** als auch an die Rechtsanwälte ***** zuzustellen, was jeweils am 09.08.2022 geschah (Rückscheine bei ON 66).

13. Am 09.08.2022 um 09.59 Uhr wurde bei Gericht der Schriftsatz der Rekurswerberin, vertreten durch die Geschäftsführer ***** und Dr. *****, vertreten durch RA Dr. ***** überreicht (ON 68), mit welchem erklärt wird, unwiderruflich auf ihr Recht, in Bezug auf den Beschluss ON 66 einen Rechtsmittelverzicht abzugeben, zu verzichten.

Ebenfalls am selben Tag (09.08.2022) wurde der Schriftsatz der Rekurswerberin, vertreten durch die Rechtsanwälte *****, ON 70, zur Post gegeben, mit welchem in Bezug auf den Beschluss ON 66 ein Rechtsmittelverzicht erklärt wird.

14. Am 23.08.2022 wurde der Rekurs der Rekurswerberin, vertreten durch die Geschäftsführer ***** und Dr. *****, vertreten durch Rechtsanwalt RA Dr. ***** vom selben Tag gegen den Beschluss ON 66 bei Gericht überreicht (ON 73). Dieser Rekurs, mit welchem vollumfängliche Beschlussanfechtung erklärt wird, mündet in den Antrag, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, hilfsweise ihn dahingehend abzuändern, dass die Eingaben von ***** und Dr. ***** (ON 15, ON 16 und ON 44) vollumfänglich zurückgewiesen werden. In subeventu

wird beantragt, den angefochtenen Beschluss ersatzlos aufzuheben. Kostenersatz wird begehrt.

Während sich die Sicherungsgegnerin und beklagte Partei dazu nicht äusserte (vgl. ON 76 und 78), erstatteten die Nebenintervenienten mit Schriftsatz ON 80 eine Rekursbeantwortung. Diese mündet in den Antrag, den Rekurs vom 23.08.2022 (ON 73) zurückzuweisen, hilfsweise diesem keine Folge zu geben und den angefochtenen Beschluss zu bestätigen. Kostenersatz wird begehrt.

15. Mit Schriftsatz vom 27.10.2022 (ON 83) liess die Rekurswerberin mitteilen, dass das Landgericht München I die zu 14 HK O 3831/22 ergangene einstweilige Verfügung vom 30.03.2022 mit Endurteil vom 16.10.2022 mit ex tunc-Wirkung aufgehoben und den Antrag der Verfügungsklägerin (***** GmbH) gegen die Rekurswerberin zurückgewiesen habe.

Dazu legte sie das Endurteil des Landgerichtes München I vom 26.10.2022, 16 HK O 3831/22, ergangen im Rechtsstreit zwischen der ***** GmbH (Antragstellerin) einerseits und der ***** (Antragsgegnerin) andererseits (Nebenintervenienten: ***** und ***** Ltd.), vor, dessen Spruch wie folgt lautet:

„1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 31.03.2022, AZ 14 HK O 3831/22, wird aufgehoben, der Antrag der Verfügungsklägerin wird zurückgewiesen.“

Begründet wurde dieses Urteil u.a. wie folgt:

„Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, da die Verfügungsklägerin bereits keinen Verfügungsanspruch glaubhaft

machen konnte. Ein Verfügungsanspruch besteht nicht, da die Geschäftsführer ***** und Dr. ***** wirksam als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten in der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten vom 21.03.2022 abberufen wurden und überdies wichtige und ausreichende Gründe vorlagen, die eine erneute Abberufung der Herren ***** und Dr. ***** als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten in der weiteren Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten am 20.06.2022 gerechtfertigt hätten. Demgegenüber fehlt es an einer wirksamen erneuten Bestellung der Herren Dr. ***** und Dr. ***** in der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2022. (...) Insofern kann dahinstehen, ob Herr ***** überhaupt wirksam ursprünglich als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten bestellt wurde. (...)“

Der Spruch des ebenfalls mit Schriftsatz ON 83 vorgelegten Beschlusses des Landgerichts München I vom selben Tag, ergangen im selben Rechtsstreit, lautet wie folgt:

„1. Der Antrag der Verfügungsklägerin vom 03.06.2022 auf Festsetzung von Zwangsgeld und Ordnungsgeld wird zurückgewiesen.“

Begründet wurde dies ua wie folgt:

„Der Antrag ist zurückzuweisen, da die dem Antrag zugrunde liegende einstweilige Verfügung mit Urteil vom heutigen Tag mit Wirkung ex tunc aufgehoben wurde und es daher an einem vollstreckbaren Beschluss fehlt, dessen niedergelegte Verpflichtungen zu erzwingen wären.“

Zu diesem Schriftsatz äusserten sich die Nebenintervenienten mit Schriftsatz vom 14.11.2022 (ON 86), in welchem nicht in Zweifel gezogen wurde, dass die erwähnten Entscheidungen des Landgerichts München I vom 26.10.2022 in der vorliegenden Form ergangen sind.

Dazu äusserte sich wiederum die Rekurswerberin, und zwar mit Schriftsatz ON 88.

Die Nebenintervenienten äusserten sich dazu nicht mehr.

16. Das *Fürstliche Obergericht* gab dem von der Sicherungswerberin erhobenen Rekurs Folge und hob die angefochtene Entscheidung des Erstgerichtes ersatzlos auf.

Zusammengefasst begründete das Fürstliche Obergericht seinen Beschluss wie folgt:

16.1. Die Nebenintervenienten hätten, weil sich der angefochtene Beschluss auch auf das Rechtfertigungsverfahren bezogen habe, zulässigerweise eine Rekursbeantwortung erstattet.

16.2. Dr. ***** und ***** seien als Geschäftsführer der Rekurswerberin im Handelsregister des Landgerichtes München eingetragen. Die Genannten hätten nach damaliger Rechts- und Sachlage den Rechtsanwälten ***** rechtswirksam Prozessvollmacht erteilen können – wenn auch, wie sich herausgestellt habe –, nur zum Schein.

16.3. Der von der Rekurswerberin mit Schriftsatz ON 49 am 04.07.2022 in Bezug auf den Beschluss ON 46 erklärte Rechtsmittelverzicht sei folglich rechtswirksam und sei der Beschluss ON 46 mit dem Zeitpunkt des Einlangens des erwähnten Schriftsatzes bei Gericht (04.07.2022) – zum Schein – formell in Rechtskraft erwachsen.

16.4. Gegen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluss sei jedoch ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig. Dementsprechend sei der Rekurs der Rekurswerberin ON

58, der am 15.07.2022 überreicht worden sei, zwar nicht verspätet (wie es das Erstgericht formuliert habe), sondern – wie es damals schien – zufolge gegenüber der Rekurswerberin eingetretener Rechtskraft nicht mehr zulässig.

16.5. Damit sei die nunmehr bekämpfte Beschlussfassung des Erstgerichtes (Beschluss vom 05.08.2022 ON 66) nach damaliger Rechts- und Sachlage zu Recht erfolgt: Das Erstgericht habe nämlich unzulässige Rekurse nicht dem Rekursgericht vorzulegen, sondern zurückzuweisen (§ 489a ZPO), wobei „absolut unzulässige“ Rekurse gemeint seien, zu denen auch Rekurse gehörten, die einen sonstigen Tatbestand erfüllen würden, nachdem die Anrufung der höheren Instanz jedenfalls ausscheide, wie etwa im Fall eines wirksam erklärten Rechtsmittelverzichts.

16.6. Sowohl das Rechtfertigungs- als auch das Sicherungsverfahren seien am 04.07.2022 scheinbar bereits rechtskräftig beendet gewesen. Zu einem solchen Verfahren könnten weder Schriftsätze eingebracht und Prozesshandlungen gesetzt (ON 57 und 65) noch Rekursbeantwortungen (ON 53 und 57) erstattet werden.

16.7. Scheinbar seien sowohl *****und Dr. ***** als auch Dr. ***** und ***** jeweils Mitglied des Vorstands der Rekurswerberin gewesen zu sein. Sie hätten somit die Rekurswerberin jeweils berechtigen und verpflichten können, wobei der später Handelnde die so entstandene Rechtslage nicht rückwirkend aufheben, sondern nur durch eine neue Handlung ändern habe können. Ein einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter könne –

auch gegen den Widerspruch des anderen – einen Rechtsstreit namens der Gesellschaft anhängig machen, der andere Gesellschafter könne aber durch seine Vertretungshandlung auf den geltend gemachten Anspruch verzichten oder die Klage zurückziehen oder im Passivprozess der Gesellschaft den gegen die Gesellschaft erhobenen Anspruch namens der Gesellschaft anerkennen (RS0062160). Nur Kollektivvertretungsberechtigte seien zur Vertretung vor Gericht für sich allein nicht befugt (RS0062153).

16.8. Verfrühte Prozesshandlungen, insbesondere solche die „auf Vorrat“ gesetzt würden, seien grundsätzlich unzulässig, weil die für ihre Zulässigkeit im Zeitpunkt ihrer Setzung erforderliche Verfahrenslage nicht vorliege.

16.9. Dies sei hier jeweils nicht der Fall gewesen. Ein globales „Vorausklären“ dahingehend, dass jeglichen Prozesshandlungen, die von derselben Partei, aber vertreten durch andere vertretungsbefugte Organe bzw andere Rechtsfreunde gesetzt würden, schon jetzt widersprochen werde, war nach dem Gesagten, weil „auf Vorrat“ abgegeben, unzulässig. Selbst wenn man diese als bedingte Prozesshandlungen ansehen würde, wären sie schon deshalb unzulässig, weil konstitutive Parteierklärungen – hier prozessuale Verzichte – ohnedies bedingungsfeindlich seien und damit der „vorsorgliche Widerspruch“ jedenfalls unzulässig sei.

16.10. Missbräuchliche Verfahrenshandlungen seien zurückzuweisen. Nicht erfasst würden Fälle wie hier, in denen von Vertretern einer Partei behauptet werde, dass andere, ebenso vertretungsbefugte Vertreter einer Partei

sich dieser gegenüber (also ein und derselben eigenen Partei gegenüber) rechtsmissbräuchlich verhalten würden. Ein derartiges Verhalten, wie es hier von der Rekurswerberin behauptet werde, dürfe das Gericht nicht untersuchen, es sei vielmehr nur die formelle Legitimation entscheidend, nicht jedoch, inwieweit die materiellen Interessen einander zuwiderlaufen. Dies sei für die Gültigkeit von Prozesshandlungen nicht von Bedeutung.

16.11. Der Rechtsmittelverzicht eines von mehreren Vertretern beende den Prozess jedenfalls dann, wenn er vor der Einbringung einer Rechtsmittelschrift durch den anderen Vertreter eingelangt sei.

16.12. Bei gleichzeitig abgegebenen widersprechenden Handlungen und Erklärungen mehrerer Prozessvertreter für eine Partei sei die für den Prozessstandpunkt des Vertretenen günstigste Erklärung beachtlich, sei aber eine Auslegung nicht möglich, seien die gleichzeitig widersprechenden Erklärungen wirkungslos. Beide Erklärungen würden vorliegend zueinander im Widerspruch stehen: Einerseits werde ein Rechtsmittelverzicht erklärt (ON 70), andererseits werde erklärt, dass auf einen (Rechtsmittel-)Verzicht verzichtet werde. Diese Erklärungen würden zueinander in einem unauflösbaren Widerspruch stehen, weshalb kein wirksamer Rechtsmittelverzicht vorgelegen sei.

16.13. Im Verlaufe des Rekursverfahrens habe sich ergeben, dass mit Endurteil des LG München I vom 26.10.2022, AZ 16 HK O 3831/22 die einstweilige Verfügung desselben Gerichts vom 31.03.2022 aufgehoben und der Antrag der Verfügungsklägerin zurückgewiesen

worden sei. Dies sei unter anderem damit begründet worden, dass ***** und Dr. ***** in der Gesellschafterversammlung der Rekurswerberin am 21.03.2022 wirksam abberufen worden seien und die Genannten in der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2022 nicht wirksam erneut bestellt worden seien.

16.14. Bei der Frage der Vertretungsmacht des Einschreiters handle es sich um eine absolute Prozessvoraussetzung: Fehle sie und werde die Prozessführung des Einschreiters nicht nachträglich genehmigt, seien die Prozesshandlungen des Einschreiters unbeachtlich. Die nicht ordnungsgemäße Bevollmächtigung eines Vertreters begründe Nichtigkeit des Verfahrens, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen sei. Zwar bestehe im Rekursverfahren grundsätzlich ein absolutes Neuerungsverbot, doch gelte dies dann nicht, wenn die Neuerungen von Amts wegen wahrzunehmende Umstände betreffen würden. Neuerungen zur Darlegung des Fehlens einer Prozessvoraussetzung würden für zulässig angesehen werden.

16.15. Dr. ***** und ***** seien aufgrund der erwähnten einstweiligen Verfügung vom 31.03.2022 berechtigt gewesen, den Rechtsanwälten ***** (Prozess-)Vollmacht zu erteilen. Allerdings sei diese einstweilige Verfügung nunmehr, was im Rechtsmittelverfahren eingetreten und bekannt geworden sei, durch das erwähnte Endurteil des Landgerichtes München I vom 26.10.2022 aufgehoben und sei der Sicherungsantrag zurückgewiesen worden. Mit dem am selben Tag ergangenen Beschluss

desselben Gerichts sei zudem explizit ausgesprochen worden, dass die zugrundeliegende einstweilige Verfügung vom 31.03.2022 mit Wirkung ex-tunc aufgehoben sei.

16.16. Diese rückwirkende Änderung der Rechtslage – die einstweilige Verfügung vom 31.03.2022 sei als nie erlassen zu betrachten, der Gesellschafterbeschluss vom 21.03.2022 sei zumindest vorläufig wirksam – habe zur Folge, dass die Vollmachtserteilung seitens der Rekurswerberin vom 03.05.2022 an die Rechtsanwälte ***** nicht wirksam gewesen sei und damit jene Rechtsanwälte für die Rekurswerberin Prozesshandlungen nicht wirksam setzen hätten können.

16.17. Damit sei der Rechtsmittelverzicht der Rekurswerberin ON 49 in Bezug auf den erstgerichtlichen Beschluss ON 46 nicht wirksam erklärt worden. Die Zurückweisung des Rekurses ON 58 (und der Schriftsätze ON 53, 57 und 65) sei zu Unrecht erfolgt, weil für die Rekurswerberin gegen den Beschluss ON 46 das Rechtsmittel des Rekurses offen gestanden sei und dieses fristgerecht (die Zustellung sei am 01.07.2022 erfolgt, Rückschein bei ON 46), nämlich am 15.07.2022, erhoben worden sei.

16.18. Eine meritorische Entscheidung über den Rekurs ON 58 verbiete sich, seien doch zu diesem Rekurs noch keine Rekursbeantwortungen eingeholt worden und sei der Zurückweisungsbeschluss ON 66 noch während der zur Erstattung von Rekursbeantwortungen offenstehenden Frist ergangen.

17. Die Sicherungsgegnerin und die Nebenintervenienten erheben gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022, ON 90, rechtzeitig einen Revisionsrekurs aus den Rechtsmittelgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Sie stellen einen Abänderungsantrag dahingehend, dass der Rekurs der Sicherungswerberin vom 23.08.2022, ON 73, zurückgewiesen, in eventu diesem keine Folge gegeben werde. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Auf den Inhalt des Revisionsrekurses wird im Rahmen der Behandlung dieses Rechtsmittels, soweit relevant und entscheidungserheblich, eingegangen werden.

Die Sicherungswerberin hat rechtzeitig eine Revisionsrekursbeantwortung überreicht (ON 111), mit der sie beantragt, dem Revisionsrekurs ON 99 keine Folge zu geben und diesen vollumfänglich zurückzuweisen, in eventu abzuweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

18. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

18.1. Die Sicherungswerberin macht die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gem § 495 ZPO geltend. Ein Revisionsrekurs an den OGH gegen eine Rekursentscheidung des Obergerichts ist, falls ein „unechter Aufhebungsbeschluss“ vorliegt, auch ohne Beisetzung eines Rechtskraftvorbehalts zulässig. Ein „unechter Aufhebungsbeschluss“ liegt dann vor, wenn in der Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses zugleich auch die abschliessende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder die Unrichtigkeit der Entscheidung der

ersten Instanz über eine in dieser Entscheidung aufgeworfene und für die Entscheidung ausschlaggebende Frage liegt (OGH 15 CG.2019.325 LES 2022, 40 ua). Mit dem bekämpften Aufhebungsbeschluss spricht das Fürstliche Obergericht für das Sicherungsverfahren abschliessend die fehlende Prozessvoraussetzung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ***** und Dr. ***** aus, woraus folglich deren mangelnde Fähigkeit zur Erteilung der Prozessvollmacht an die einschreitenden Rechtsanwälte ***** und ***** und damit wiederum die Ungültigkeit des von diesen erklärten Rechtsmittelverzichts resultieren würde. Damit liegt ein „unechter Aufhebungsbeschluss“ iS der Rsp des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vor, zumal eine in Wahrheit abändernde Entscheidung gegeben ist, sodass von der Zulässigkeit des Revisionsrekurses auszugehen ist und daher die Beisetzung eines Rechtskraftvorbehalts auch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung ist (vgl nur OGH 15 CG.2019.325 LES 2022, 40; 02 CG.2014.294 LES 2015, 97; 06 C 284/92-26).

18.2. Soweit der Revisionsrekurs von den Nebenintervenienten 1 – 7 erhoben wurde, ist darauf hinzuweisen, dass nach stRsp im Verfahren über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Nebenintervention ausgeschlossen ist (LES 2005, 332; RIS-Justiz RS0004899). Von dieser Rsp ist auch nicht abzugehen. Allerdings wurde über den mehrfach erhobenen Zurückweisungsantrag der Sicherungswerberin (ON 53, 57), die diesen auch in der Revisionsrekursbeantwortung aufrechterhält, bislang nicht entschieden. Daher waren gem § 18 Abs 3 ZPO die Nebenintervenienten dem Verfahren

beizuziehen (*Köllensperger* in *Schumacher* [Hrsg], Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht [2020] Rz 7.22). Eine Entscheidung über den Zurückweisungsantrag durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ist nicht möglich, weil über den Zurückweisungsantrag zwingend eine mündliche Verhandlung zwischen dem Bestreitenden und den Nebenintervenienten stattzufinden hat (§ 18 Abs 2 Satz 1 ZPO). Die Begründung des Fürstlichen Obergerichts zu Rz 16.1 seiner Erwägungen ist keine Entscheidung über den Zurückweisungsantrag, zumal im Spruch der angefochtenen Entscheidung ON 90 keine Aussage über die Nebenintervention enthalten ist und entfaltet daher auch keine Bindungswirkung. Ebenso wenig darüber, ob allenfalls eine streitgenössische Intervention gegeben ist, was ohne diesbezügliche tatbestandlich erforderliche Feststellungen auch nicht anzunehmen war.

18.3. Der Revisionsrekurs macht Mangelhaftigkeit des Verfahrens wegen Verstosses gegen den Einmaligkeitsgrundsatz im Rechtsmittelverfahren geltend. Das Fürstliche Obergericht habe das mit Schriftsatz vom 27.10.2022, ON 83, erstattete Vorbringen und die mit diesem Schriftsatz vorgelegten Urkunden nicht berücksichtigen dürfen. Diesfalls wäre der Rekurs ON 73 zurückzuweisen gewesen. Es liege daher ein Verfahrensmangel vor.

18.3.1. Dies ist insofern unzutreffend, als – wie das Fürstliche Obergericht ausgeführt hat – Umstände, die eine absolute Prozessvoraussetzung betreffen (hier die Frage der gültig erteilten Vertretungsmacht der für ***** einschreitenden Rechtsanwälte ***** und *****) von Amts

wegen auch im Rechtsmittelstadium und daher ungeachtet des bestehenden Neuerungsverbot zu berücksichtigen sind. Ein Fehlen von Prozessvoraussetzungen mit der Konsequenz einer Klagszurückweisung darf als zulässige Neuerung im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden (öOGH 8 ObS 8/22t; RIS-Justiz RS0108589; RS0046249[T4]). Dies betrifft folglich auch die hiezu herangetragenen Bescheinigungsmittel.

18.3.2. Die Revisionswerber führen weiter aus, dass der Gesellschafterbeschluss vom 21.03.2022 unwirksam sei und deshalb keine Wirkungen entfalten könne, weil er unter Missachtung elementarer Grundsätze und Vorschriften über die Willensbildung sowie über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen gefällt worden sei. Überdies sei in der Satzung der ***** ausdrücklich geregelt, dass dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung nicht die Kompetenz zustehe, Beschlüsse verbindlich festzustellen. Mangels ausreichender förmlicher Feststellung sei der Beschluss wirkungslos bzw nichtig. Die geschehene Beschlussfeststellung verstosse gegen Z 8.4 der Satzung, Blg./E, somit gegen eine Verbotsnorm im Sinne des § 134d BGB. Es sei dem Fürstlichen Obergericht verwehrt gewesen, von der Gültigkeit des Gesellschafterbeschlusses vom 21.03.2022 und damit von der angeblich wirksamen Abberufung der Herren ***** und ***** auszugehen. Es hätte vielmehr das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts unterbrechen oder die Frage der Gültigkeit dieses Gesellschafterbeschlusses selbst prüfen müssen. Mit dem

anzuwendenden materiellen deutschen Recht habe sich das Fürstliche Obergericht gar nicht auseinandergesetzt.

18.3.3. Die Sicherungswerberin widerspricht dem und verweist darauf, dass verbindliche Entscheidungen der zuständigen deutschen Gerichte vorliegen würden. Das Landgericht München I habe verbindlich entschieden, dass die Abberufungen vom 21.03.2022 zumindest einstweilen als rechtmässig und wirksam anzusehen seien (Provisoriaentscheidung), bis eine etwaig andere Entscheidung in der Hauptsache vorliege, die es aber nicht gebe. Die vorliegenden Entscheidungen der deutschen Gerichte zu den Abberufungsbeschlüssen vom 21.03.2022 seien auch in Liechtenstein verbindlich, weil es sich bei der Sicherungswerberin um eine deutsche Gesellschaft mit Sitz in Deutschland handle (Gesellschaftsstatut).

18.4. Inhaltlich ist auf die Gültigkeit der Abberufungsbeschlüsse nicht einzugehen, zumal sich der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts bereits auf prozessualer Basis als korrekturbedürftig erweist. Dies aus folgenden Gründen: Sowohl ***** als auch Dr. ***** sind als Geschäftsführer der Rekurswerberin im Handelsregister des Landgerichtes München eingetragen. Im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht an die Rechtsanwälte ***** und ***** (03.05.2022) existierte die erwähnte einstweilige Verfügung des Landgerichtes München I vom 31.03.2022, wonach die Rekurswerberin ua verpflichtet wurde, Herrn Dr. ***** und Herrn ***** sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse als ihren Geschäftsführern zu belassen und sie insbesondere verpflichtet wurde, interne

und externe Zeichnungsbefugnisse den Geschäftsführern Dr. ***** und ***** zu gewähren und aufrecht zu erhalten. Das Fürstliche Obergericht hat auf der Basis der seiner Meinung nach „damaligen Rechtslage“ dargestellt (S 34), dass die Genannten den Rechtsanwälten ***** und ***** rechtswirksam Prozessvollmacht erteilen konnten. Dementsprechend war nach seiner Auffassung (auf der Basis der „damaligen Rechtslage“) der von der Rekurswerberin mit Schriftsatz ON 49 am 04.07.2022 in Bezug auf den Beschluss ON 46 erklärte Rechtsmittelverzicht rechtswirksam und sei der Beschluss ON 46 mit dem Zeitpunkt des Einlangens des erwähnten Schriftsatzes bei Gericht (04.07.2022) formell in Rechtskraft erwachsen. Der Rekurs (ON 58), der am 15.07.2022 überreicht wurde, sei zufolge der eingetretenen Rechtskraft nicht mehr zulässig.

18.5. Das Fürstliche Obergericht ging auch davon aus, dass auf dieser – angenommenen – Rechtsbasis sowohl das Rechtfertigungs- als auch das Sicherungsverfahren am 04.07.2022 rechtskräftig beendet waren. Zu einem rechtskräftig beendeten Verfahren könnten jedoch weder Schriftsätze eingebracht noch Prozesshandlungen gesetzt (ON 57 und 65) oder Rekursbeantwortungen (ON 53 und 57) erstattet werden. Durch die rechtskräftige Beendigung auch des Sicherungsverfahrens sei einer Sachentscheidung über einen Rekurs gegen die einstweilige Verfügung die Grundlage entzogen, sodass sich eine allfällige Gegenpartei dazu auch gar nicht mehr äussern habe können.

18.6. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof teilt auch die Auffassung des Fürstlichen Obergerichts (OG Rz 16.8),

nach der die Behauptung, die Vertreter einer Partei hätten – in diesem Fall – der „eigenen“ Partei gegenüber rechtsmissbräuchlich gehandelt, von den Gerichten deshalb nicht zu beurteilen sei, weil es für die Frage der rechtswirksamen Vertretung ausschliesslich auf die formelle Legitimation, sei es durch Firmenbucheintragung, Gesetz, Gerichtsbeschluss und Prozessvollmacht ankomme (§§ 469a, 482 ZPO).

18.7. Das Fürstliche Obergericht ging allerdings von einer seiner Meinung nach rückwirkenden Änderung der Rechtslage aufgrund der Aufhebung der einstweiligen Verfügung des Landgerichtes München I vom 31.03.2022 durch das Endurteil des Landgerichtes München I vom 26.10.2022 aus. Damit sei der Gesellschafterbeschluss vom 31.03.2022 (zumindest vorläufig) wirksam, was zur Folge habe, dass die Vollmachtserteilung seitens der Rekurswerberin vom 03.05.2022 an die Rechtsanwälte ***** nicht wirksam gewesen sei und damit jene Rechtsanwälte für die Rekurswerberin Prozesshandlungen nicht wirksam setzen hätten können. Der Rechtsmittelverzicht der Rekurswerberin ON 49 in Bezug auf den erstgerichtlichen Beschluss ON 46 sei daher nicht wirksam erklärt worden. Die Zurückweisung des Rekurses ON 58 (und der Schriftsätze ON 53, 57 und 65) mit dem Beschluss ON 66 seien daher zu Unrecht erfolgt, weil für die Rekurswerberin gegen den Beschluss ON 46 das Rechtsmittel des Rekurses offen gestanden und dieses auch fristgerecht erhoben worden sei.

18.8. Dem vermag sich der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* nicht anzuschliessen: Im Ergebnis geht das

Fürstliche Obergericht offensichtlich von einer blossen Scheinrechtskraft des Beschlusses ON 46 aus, die aber in Wirklichkeit nicht bestand. Denn Scheinrechtskraft betrifft nur jene Fälle, in denen vorerst nach der Aktenlage und bei richtiger rechtlicher Beurteilung, formelle Rechtskraft eingetreten zu sein scheint, zB weil sich erst nachträglich ein Abweichen der massgeblichen tatsächlichen Verhältnisse von der Aktenlage herausstellt (öOGH 1 Ob 208/18x; RS0122203[T2]). Diese Voraussetzungen sind hier allerdings nicht gegeben:

18.8.1. Bei einer im Ausland erteilten prozessualen Vollmacht ist ihre Gültigkeit (insb Unwirksamkeitsfolgen) für die Prozessführung vor einem inländischen Gericht nach inländischem Recht zu beurteilen, auch für Form, Umfang, Wirkung und Dauer einer Prozessvollmacht ist die *lex fori* maßgeblich (öOGH 2 Ob 213/04v; *Schumacher*, Die Prozessvollmacht [2014] Rz 121; *Zib in Fasching/Konecny*³ II/1 § 26 ZPO Rz 74). Im vorliegenden Fall geht es aber um die Frage der Vertretungsmacht der Organvertreter einer ausländischen Gesellschaft zur Erteilung einer Prozessvollmacht. Für die Beurteilung dieser Frage ist das *Sitzrecht der Gesellschaft* maßgebend (öOGH 2 Ob 213/04v; RIS-Justiz RS0077038; *Schumacher*, Prozessvollmacht Rz 121; *Zib in Fasching/Konecny*³ II/1 § 26 ZPO Rz 75). Dem Sitzrecht unterliegen alle Fragen, die das Leben der juristischen Person oder Gesellschaft begleiten, namentlich die Bereiche der inneren und äußeren Organisation. Das umfasst die Regelung von Satzung und Satzungsänderung, der Organe und ihrer Rechtsstellung im Innen- und Außenverhältnis, insbesondere auch Fragen der

Geschäftsführung und Vertretungsmacht (RIS-Justiz RS0077038). Über die Vertretungsmacht der Organvertreter einer ausländischen Gesellschaft zur Erteilung prozessualer Vollmacht entscheidet das Gesellschaftsstatut (*Zib in Fasching/Konecny*³ II/1 § 26 ZPO Rz 75). Daher entscheidet darüber, ob Dr ***** und ***** Vertretungsmacht für die Sicherungswerberin zur Erteilung einer Prozessvollmacht an die Rechtsanwälte ***** hatten, deutsches materielles Recht.

18.8.2. Darüber, ob und in welchem Ausmass eine ausländische gerichtliche Entscheidung in Liechtenstein anzuerkennen ist, entscheiden dagegen in erster Linie allenfalls vorhandene staatsvertragliche oder völkerrechtliche bzw internationale Vereinbarungen. Für eine Bindung der liechtensteinischen Gerichte an eine Entscheidung eines deutschen Gerichts fehlen allerdings zunächst schon die prozessualen Voraussetzungen: Die Entscheidung des Landgerichts München I (Endurteil des Landgerichtes München I vom 26.10.2022, 16 HK O 3831/22) ist in Liechtenstein mangels eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags mit Deutschland nicht anzuerkennen.

18.8.3. Darüber hinaus ergibt sich aus dem – bei Prüfung einer absoluten Prozessvoraussetzung von Amts wegen wahrzunehmenden – Akteninhalt, dass die Frage der Vertretungsbefugnis der Herren ***** und Dr. ***** im *DIS-Schiedsverfahren* GZ DIS-SV-2022-00652 als Hauptsachenfrage zu klären ist. Schiedsgegenständlich ist dort die Feststellung der Unwirksamkeit des Abberufungsbeschlusses vom 21.03.2022

(Schiedsklagebegehren F1H [Dr. *****] und I [*****]). Dieses Schiedsgericht ist in der Frage der Rechtswirksamkeit der Abberufung der beiden Geschäftsführer der Sicherungswerberin daher als „Gericht der Hauptsache“ anzusehen. Demgegenüber handelt es sich beim Verfahren vor dem Landgericht München I um ein Provisorialverfahren (ebenso wie nach liechtensteinischem Recht [§ 602 ZPO] sind auch nach deutschem Schiedsverfahrensrecht einstweilige gerichtliche Massnahmen in Bezug auf den Schiedsgegenstand nach Beginn eines Schiedsverfahrens zulässig [§ 1033 dZPO]). Ein in einem DIS-Schiedsverfahren ergehender Schiedsspruch ist in Liechtenstein – bei Vorliegen der Voraussetzungen der „New York Arbitration Convention 1958“ – anzuerkennen, zumal Deutschland und Liechtenstein diesem Übereinkommen beigetreten sind (vgl. *Reithner in Schumacher* [Hrsg], Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht [2020] Rz 30.46 ff; *Hanefeld/Schmidt-Ahrendts*, Germany, in *Weigand/Baumann* [Hrsg] Practitioner’s Handbook on International Commercial Arbitration³ [2019] Rz 9.281 ff).

18.9. Vor diesem Hintergrund ist daher kein Anlass dafür gegeben, einer (nicht anerkennungsfähigen) Provisorialentscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts zur Beurteilung einer absoluten Prozessvoraussetzung (Vertretungsbefugnis) in einem liechtensteinischen Verfahren die entscheidende Bedeutung zuzumessen. Dies vor allem auch deshalb, weil diese Frage als Hauptsachenfrage in einem bereits anhängigen DIS-Schiedsverfahren zu klären ist, dessen Schiedsspruch aufgrund der New York Convention in Liechtenstein

anzuerkennen sein wird. Die gegenteilige Rechtsansicht wäre auch der Rechtssicherheit mehr als abträglich, zumal die Frage einer absoluten Prozessvoraussetzung jeweils durch kurz aufeinander folgende Provisorialentscheidungen einmal so und einmal anders entschieden werden könnte. Eine absolute Prozessvoraussetzung ist in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung auch von Amts wegen wahrzunehmen (öOGH 8 ObS 8/22t; RIS-Justiz RS0046249 [T4]). Die Vertretungsbefugnis des namens einer Partei Einschreitenden zählt zu diesen Prozessvoraussetzungen. Ihr Fehlen stellt den Nichtigkeitsgrund des § 446 Abs 1 Z 5 ZPO dar, weshalb seine Beurteilung nicht von nicht anerkennungsfähigen Provisorialentscheidungen abhängen soll. Dieser Nichtigkeitsgrund liegt gerade dann vor, wenn der für die Partei tätig gewordene Vertreter in Wahrheit keine Vollmacht hat (*Fucik/Klauser/Kloiber*, ZPO¹³ [2023] 539).

18.10. Ungeachtet dessen ist § 601 Abs 3 ZPO zu berücksichtigen: Nach dieser Bestimmung gilt, dass im Fall eines anhängigen Schiedsverfahrens über den geltend gemachten Anspruch kein weiterer Rechtsstreit vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht durchgeführt werden darf. Eine wegen desselben Anspruches angebrachte Klage ist zurückzuweisen. Von dieser Bestimmung und ihrer ersichtlichen Teleologie zugunsten eines anhängigen Schiedsverfahrens ausgehend ist – zumindest soweit es die Beurteilung einer absoluten Prozessvoraussetzung betrifft – einer Entscheidung des Hauptsachengerichts (Schiedsgerichts) ein grösseres Gewicht zuzumessen. Diese Frage muss hier allerdings nicht abschliessend beurteilt werden, zumal schon die Voraussetzungen einer

Anerkennung der Entscheidung des Landgerichts München I fehlen.

18.11. Unrichtig ist im Übrigen die Aussage des Fürstlichen Obergerichts, die Geschäftsführer ***** und Dr. ***** hätten ihre Vertretungsbefugnis ausschliesslich auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 31.03.2022 (OG S 42) gestützt. Vielmehr wurde bereits mit den Schriftsätzen ON 16 und ON 24 darauf hingewiesen, dass die Herren ***** und Dr. ***** jene Geschäftsführer der Antragstellerin sind, „deren internes und externes Zeichnungsrecht betreffend die Antragstellerin gewährt und aufrechtzuerhalten ist“. Weiters, dass sich die Vertretungsmacht der beiden Geschäftsführer klar aus dem Handelsregisterauszug der Sicherungswerberin vom 14.06.2022 ergebe und die kollektivzeichnungsberechtigten Geschäftsführer die Vertretungsvollmacht der Rechtsanwälte ***** und ***** unterfertigt haben (und konnten).

18.12. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge Massnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nicht erfassen (*Kodek in Deixler-Hübner*, EO § 390 Rz 88). Daher ist es allgemein um die „Wirkkraft der EV über die Staatsgrenzen hinaus schlecht bestellt“ (treffend *König/Weber*, EV⁶ Rz 7.8/1). Abgesehen davon, dass mit Deutschland ein Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag nicht besteht, schliesst sogar der österreichisch-liechtensteinische Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag (LGBl 1975 Nr 20 in Art 1 Abs 3 Z 5) wie auch das Vollstreckungsabkommen zwischen Liechtenstein und der

Schweiz (Art 1 Abs 2) ausdrücklich die Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Verfügungen aus (vgl *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁶ [2022] Rz 7.3; OGH 04.12.1984, E 2035-17 LES 1986, 35).

18.13. Die vom Fürstlichen Obergericht herangezogene Begründung vermag daher die Verneinung der absoluten Prozessvoraussetzung der Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte ***** und ***** nicht zu tragen. Denn die massgebliche Entscheidung über die Vertretungsbefugnis wird durch das DIS-Schiedsgericht (DIS-SV-2022-00652) zu treffen sein. ***** und Dr. ***** sind nach den Feststellungen der Untergerichte im Handelsregister des Landgerichts München eingetragen (OG 2 f, 32). Daher ist von deren Vertretungsbefugnis und einer wirksamen Bevollmächtigung der Rechtsanwälte ***** und ***** auszugehen. Der Rechtsmittelverzicht der Sicherungswerberin vom 04.07.2022, ON 49, wurde mit Bezug auf den erstgerichtlichen Beschluss vom 29.06.2022, ON 46 rechtswirksam erklärt. Der Rechtsmittelverzicht ist ein Rechtskraftanlassfall. Die formelle (äussere) Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet deren Unanfechtbarkeit (Unangreifbarkeit) in dem Rechtsstreit, in dem sie erflissen ist. Formelle Rechtskraft tritt ein, wenn die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist (vgl nur OGH 03 EG.2021.53 GE 2022, 210), was die Folge ua eines Rechtsmittelverzichts ist.

18.14. Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 90 war folglich abzuändern und die Entscheidung des Erstgerichts wieder herzustellen.

18.15. Die Sicherungswerberin ist mit ihrer Revisionsrekursbeantwortung auf diese Ausführungen zu verweisen.

19. Gem Art 286 Abs 1 EO werden einstweilige Verfügungen stets auf Kosten des Sicherungswerbers erlassen und durchgeführt. Die Sicherungswerberin hat daher ihre Kosten (vorläufig) selbst zu tragen (vgl *Kodek* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 393 Rz 1). Der Sicherungsgegnerin sind die Kosten des erfolgreichen Revisionsrekurses ON 99 zuzusprechen, jedoch ohne Streitgenossenzuschlag, zumal für die unzulässig beigetretenen Nebenintervenienten ein Streitgenossenzuschlag nicht zusteht. Daher waren der Sicherungsgegnerin für das Revisionsrekursverfahren CHF 1'663.20+CHF 128.07+CHF 400.00 sohin gesamt CHF 2'191.27 zuzusprechen. Für die Rekursbeantwortung ON 80, in der bereits auf die Unzulässigkeit des Rekurses hingewiesen wurde (Pkt 1), stehen der Sicherungsgegnerin Kosten, allerdings berechnet auf der Bemessungsgrundlage von CHF 50'000.00 und ebenso ohne Streitgenossenzuschlag, zu: Daher Kosten in Höhe von CHF 1'386.00+CHF 106.72, zusammen sohin CHF 1'492.72. Für weitere Schriftsätze im Rekursverfahren (Äusserung ON 86) und im Revisionsrekursverfahren (Gegenäusserung ON 104) besteht keine Kostenersatzpflicht.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.